



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1995

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2171	23. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)	350
2180		Berichtigung zur Bek. d. Innenministeriums v. 2. 12. 1994 (MBL. NW. 1995 S. 6) Verbot des Vereins „Wiking-Jugend e.V.“	361

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
6. 2. 1995	Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	361
	Landeswahlleiter	
27. 1. 1995	Bek. - Landtagswahl 1990; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	361
3. 2. 1995	Bek. - Landtagswahl 1990; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	361
3. 2. 1995	Bek. - Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß	361
	Ministerpräsident	
6. 2. 1995	Bek. - Bulgarisches Honorarkonsulat, Essen	362
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
1. 2. 1995	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)	362

I.

2170

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung
von Frau und Mann v. 23. 12. 1994 -
III.3 - 3212.2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen.

Die Richtlinien tragen dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung - z. B. Pauschalierung des Zuschusses - Rechnung. Sie bedeuten keine Veränderung des nach den Richtlinien in der Fassung vom 19. 6. 1986 vorgesehenen Gesamtfördervolumens.

- 1.2 Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, die ausschließlich physisch und/oder psychisch mißhandelten oder von Mißhandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten, die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Kräfte in Frauenhäusern (Nr. 4).

3 Zuwendungsempfang

Zuwendungen empfangen gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von zufluchtsuchenden Frauen und ihren Kindern muß das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausstattung), und zwar mit

- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
- einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- einer weiteren Mitarbeiterin.

- 4.2 Die Stelle einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über ein gleichwertiges Studium sowie besondere nachgewiesene fachliche Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die Stelle einer staatlich anerkannten Erzieherin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine nachgewiesene gleichwertige Ausbildung und entsprechende Erfahrungen verfügt. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

- 4.3 Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte (Nr. 4.1, 4.2) muß dem Dreifachen der geltenden tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muß.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder der in Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

- 4.4 Kann eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Für die Kraft mit Stundenvergütung gelten die in den Nummern 4.1 bis 4.3 hinsichtlich der freiwerdenden Stelle getroffenen Regelungen entsprechend.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Jährlich wird von mir ein für alle Frauenhäuser einheitlicher Pauschalbetrag für die Beschäftigung der in Nummer 4 genannten Kräfte unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

- 5.4.2 Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des Pauschalbetrages für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$. Der Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 beschäftigt wird.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist - im Falle eines Erstantrages über den zuständigen Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor, der seinerseits zu der Notwendigkeit der Zufluchtsstätte eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll - nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszuzahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist der 31. 3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. 12. eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 19. 6. 1986 – SMBl.NW. 2170 (Frauenhäuser) – hiermit aufgehoben. Für abzuwickelnde Fälle gilt er weiter.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

über den
Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung****Betr.: Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen**

1. Antragsteller/Antragstellerin	
Name/Bezeichnung Anschrift des Trägers	
Anschrift des Frauenhauses	Str./PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen
Zuschuß zur Beschäftigung von	einer Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin/..... Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen ¹⁾ einer Erzieherin/..... Erzieherinnen ¹⁾ einer weiteren Mitarbeiterin/..... weiteren Mitarbeiterinnen ¹⁾ im Frauenhaus
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der v.g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

4. Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.¹⁾
- 4.2 – die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
– die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschiftsbefugt ist/sind.
- 4.3 – mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird.
– neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
– den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause Verselbständigung gefördert wird.
– ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offengehalten wird.
- ☐ er/sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben erhält.
– ☐ er/sie eine weitere Zuwendung zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben beantragt hat/beantragen wird/erhält
in Höhe von DM
bei/von
- Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Personalausgaben nur insoweit zu beantragen oder entgegenzunehmen, als 100% nicht überschritten werden.
Die Gesamtfinanzierung der beantragten förderungsfähigen Personalausgaben aus öffentlichen Mitteln beträgt %.
- er/sie jedes vorzeitige Ausscheiden einer hauptberuflichen Kraft anzeigt, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine entsprechende Kraft wieder eingestellt wird.
– er/sie anzeigt, wenn eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden kann und die Stelle bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt wird und einen Nachweis beifügt, aus dem hervorgeht, daß die Kraft mit Stundenvergütung die für die freiwerdende Stelle geltenden Anforderungen entsprechend erfüllt.

5. Anlagen

Anlage 1 a

Anlage 1 b – nach dem Muster Personalangaben –

Anlage 1 c – nach dem Muster – Personalbogen –

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))²⁾

¹⁾ Die Regelung findet nur bei Erstanträgen Anwendung.

²⁾ Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung.

zum Antrag vom

Angaben
über den Träger/Antragsteller bzw. die Antragstellerin
und die Zufluchtsstätte

1. Rechtsform des Trägers/Antragstellers bzw. der Antragstellerin:

2. Größe und Kapazität der Zufluchtsstätte (mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern):

3. Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:

(Anstellungsträger)

Personalbogen
(Vor Neueinstellungen vorzulegen)

1. _____
(Name) (Vorname)

2. _____
(Geburtsdatum) (Ort)

3. _____
(Straße) (PLZ, Wohnort)

4. Dienstantritt am

5. Berufliche Ausbildung/Besondere Erfahrung in der Frauenhausarbeit

.....
.....
.....

6. Staatliche Anerkennung als

7. Hauptberufliche Beschäftigung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin/Erzieherin/weitere Mitarbeiterin¹⁾
mit Wochenstunden im Frauenhaus

8. Vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

9. Vergütungsgruppe:

a) Tarifvertrag:

b) nach Tätigkeitsmerkmalen und Vorbildung vergleichbare Verg.Gr. BAT Land:

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bewilligungsbehörde

Az. _____

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Unterstützung und Beratung von Frauen und ihren Kindern durch die Beschäftigung von

einer/..... hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/nen/Sozialpädagogin/nen

einer/..... hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Erzieherin/nen

einer/..... hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten weiteren Mitarbeiterin/nen

im Frauenhaus

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15. 1., 15. 3., 15. 5., 15. 7., 15. 9., 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt.

*) Nur ausfüllen, wenn besondere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Das Frauenhaus hat mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern Aufnahme zu bieten.
3. Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muß.
Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder der in Nummer 4.1 bzw. 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.
Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des jährlich festgesetzten Pauschalbetrages für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$. Der Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 der Richtlinien beschäftigt wird.
4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen bis zum 31. 3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu erbringen. Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. 12. eines Jahres, ist der Verwendungsnachweis spätestens bei Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 3

_____, den _____ 19____
(Ort/Datum)

Fernsprecher: _____

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az. _____ über _____ DM

vom _____ Az. _____ über _____ DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt. insgesamt _____ DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt _____ DM

Zu den Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen wurden weitere öffentliche Mittel durch

_____ in Höhe von _____ DM

bewilligt (Az. _____)

Die Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen betrugen _____ DM

Kurze Darstellung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte im Bewilligungszeitraum, Belegung und Aufenthaltsdauer, Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern sowie Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag.

Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

Der überzahlte Betrag wurde am _____ an die Kasse des Landschaftsverbandes
_____ - Konto-Nr. _____ - überwiesen.

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

2180

Berichtigung

zur Bek. d. Innenministeriums v. 2. 12. 1994 -
(MBL NW. 1995 S. 6)

**Verbot des Vereins
„Wiking-Jugend e.V.“**

In Zeile 6 sind die Worte „26. November 1992“ zu streichen. Dafür werden die Worte „10. November 1994“ eingesetzt.

- MBL NW. 1995 S. 361.

II.**Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Änderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag v. 6. 2. 1995

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes - AbgG NW - vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), - SGV. NW. 1101 - in der Sitzung vom 8. 6. 1994 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 16. 12. 1994 - Vers-35-00-1. U 25 III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluß des Ältestenrats des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 11. 3. 1992 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 9. 3. 1993 - MBL NW. S. 742 -) wird wie folgt geändert:

§ 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6a

**Berücksichtigung von Mandatszeiten
in anderen Parlamenten**

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Wird die Wartezeit erst durch Anrechnung nach Absatz 1 erfüllt, so beträgt die Rente für jedes Jahr der tatsächlichen Zugehörigkeit zum Landtag Nordrhein-Westfalen ein Achtel der Mindestrente nach § 6 Abs. 1 Satz 1. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anrechnung von Zeiten im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes ist nur bis zu einer Gesamtzeit von 15 Mandatsjahren zulässig. § 28 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann erst gestellt werden, wenn der Antragsteller aus allen beteiligten Parlamenten ausgeschieden ist. Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 anzuwenden.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 1994 in Kraft.

- MBL NW. 1995 S. 361.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1990**

**Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 1. 1995 -
I A 4/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Robert Schumacher ist am 14. Januar 1995 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 24. Januar 1995

Frau Hildegard Falk
Heidberger Hof 2
51519 Odenthal

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBL NW. S. 437), v. 23. 5. 1990 (MBL NW. S. 775) und v. 18. 3. 1992 (MBL NW. S. 553)

- MBL NW. 1995 S. 361.

Landtagswahl 1990

**Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 2. 1995 -
I A 4/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Rolf Krieger hat mit Ablauf des 31. Januar 1995 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. Februar 1995

Herr Karl Dittmar
Papenhauser Str. 4
32108 Bad Salzuflen

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBL NW. S. 437), v. 23. 5. 1990 (MBL NW. S. 775) und v. 18. 3. 1992 (MBL NW. S. 553)

- MBL NW. 1995 S. 361.

Landtagswahl

**Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 2. 1995 -
I A 4/20-11.95.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110)

Frau Birgit Fischer (SPD)

als Nachfolgerin des am 30. November 1994 aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers Herrn Volkmar Schulz,

Herrn Wolfram Kuschke (SPD)

als Nachfolger des am 30. November 1994 aus dem Landtag ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzers Herrn Ernst-Otto Stüber und

Herrn Herbert Reul (CDU)

als Nachfolger der am 15. November 1994 aus dem Landtag ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzerin Frau Beatrix Philipp

in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 10. 7. 1990 (MBL NW. S. 968) und v. 10. 11. 1992 (MBL NW. S. 1770)

- MBL NW. 1995 S. 361.

Ministerpräsident**Bulgarisches Honorarkonsulat, Essen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 2. 1995 -
II B 5 - 406.2 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Essen zugestimmt und Herrn Hans Georg Feldhege am 26. 1. 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 45127 Essen, III. Hagen 43

Telefon: 103 56 00/01

Telefax: 103 56 02

Sprechzeit: Di 11.00-12.30 Uhr und Do 11.00-13.00 Uhr

- MBl. NW. 1995 S. 362.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates
der Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung
(GMD)**

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und
Forschung v. 1. 2. 1995 -
IV B 3 - 9853

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 7. 4. 1988 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH sind seit Juli 1992 verschiedene Änderungen eingetreten.

Er setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Brunn, Anke, Ministerin

2. Stellv. Vorsitzende

Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

Burkhardt, Heinz-Jürgen, Dipl.-Ing.

GMD, Betriebsteil Darmstadt

Institut für Telekooperationstechnik

Butscher, Berthold, Dipl.-Ing.

GMD, Betriebsteil Berlin

Institut für offene Kommunikationssysteme

Cremers, Armin, Prof. Dr.

Universität Bonn, Institut für Informatik II

Danielmeyer, Hans Günter, Prof. Dr.

Mitglied des Vorstandes der Siemens AG

Erb, Hans-Jörg, Ministerialdirigent

Bundesministerium des Innern

Gräf, Rainer, Ministerialrat

Ministerium der Finanzen des Landes Hessen

- MBl. NW. 1995 S. 362.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569